

1928/AB
vom 07.07.2020 zu 1911/J (XXVII. GP)
 **Bundesministerium**
 Europäische und internationale
 Angelegenheiten

Mag. Alexander Schallenberg
 Bundesminister

Minoritenplatz 8, 1010 Wien, Österreich

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.290.364

Wien, am 7. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Felix Eypeltauer, Douglas Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen, haben am 7. Mai 2020 unter der Zl. 1911/J-NR/2020 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Beschaffungs- und Vergabevorgänge im Zusammenhang mit der Covid-Krise“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

1. *Welche Beschaffungs- bzw Vergabevorgänge im Zusammenhang mit der Covid-Krise wurden von Ihrem Ressort seit dem 1.3.2020 eingeleitet, durchgeführt oder abgeschlossen? Es wird um eine übersichtliche tabellarische Auflistung ersucht, die Aufschluss über folgende Eckdaten bietet:*
 - a. *Inhalt bzw. Gegenstand des Beschaffungs- oder Vergabevorgangs*
 - b. *Geplantes Volumen bzw Menge des Beschaffungs- oder Vergabevorgangs*
 - c. *Geplanter Liefer-/Leistungszeitpunkt*
 - d. *Geplanter Auftragswert*

- e. Konkret gewähltes Vergabeverfahren bzw. Vergabeprozess und die Gründe weshalb diese Vorgangsweise gewählt wurde
 - f. Erfolgte eine Kundmachung des geplanten Beschaffungs- oder Vergabevorgangs?
 - i. Wenn ja, wann und wo?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?
 - g. Wurde vom Ressort direkt an bestimmte Unternehmen herangetreten?
 - i. Wenn ja, wann und an welche aus welchem Grund?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?
 - h. Fanden Verhandlungen statt?
 - i. Wenn ja, wann wie viele mit welchen Unternehmen (Datum, Teilnehmer)?
 - i. Datum der Zuschlagserteilung
 - j. Genauer Wert der Zuschlagserteilung
 - k. Konkretes Unternehmen der Zuschlagserteilung
 - l. Präziser Grund der Zuschlagserteilung
 - m. Wurden Konkurrenzangebote eingeholt?
 - i. Wenn ja, wie und mit welchem Ergebnis?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?
 - n. Welche Konkurrenzangebote wurden von welchem Unternehmen tatsächlich gelegt?
 - o. Welchen Konkurrenzangeboten wurden weshalb nicht der Zuschlag erteilt?
 - p. Wurde die Leistung bereits erbracht?
 - i. Wenn ja, wann und an wen?
 - ii. Wenn nein, wann wird geleistet?
 - q. Zahlungszeitpunkt und Zahlungssumme des Beschaffungs- bzw. Vergabevorganges
 - r. Wurde der Beschaffungsvorgang (im ELAK) dokumentiert?
 - i. Wenn ja, wo und durch wen?
 - ii. Wenn nein, weshalb nicht?
2. Welche Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung (§§ 35 Abs. 1 Z 4, 36 Abs. 1 Z 4, 37 Abs. 1 Z 4 und 206 Abs. 1 Z 5 BVerG 2018) wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung eingeleitet, durchgeführt oder abgeschlossen? Um Auflistung der in Frage 1 genannten Parameter wird ersucht.
- a. Laut Rundschreiben seien die Gründe für die Wahl des Sonderverfahrens im jeweiligen Vergabeakt genau zu dokumentieren. Warum wurde in den angegebenen Fällen dieses Verfahren gewählt?
 - b. Wurden in den angegebenen Fällen Konkurrenzangebote eingeholt?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Warum wurde in den bereits abgeschlossenen Verhandlungsverfahren den jeweiligen Bieter_innen der Zuschlag erteilt?

3. Welche Sonderverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für "Krisenbeschaffungen" (vgl. § 25 Z 3; vgl. dazu näher 1513 dB, XXIV. GP 53) wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung eingeleitet, durchgeführt oder abgeschlossen? Um Auflistung der in Frage 1 genannten Parameter wird ersucht.
 - a. Laut Rundschreiben seien die Gründe für die Wahl des Sonderverfahrens im jeweiligen Vergabeakt genau zu dokumentieren. Warum wurde in den angegebenen Fällen dieses Verfahren gewählt?
 - b. Wurden in den angegebenen Fällen Konkurrenzangebote eingeholt?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Warum wurde in den bereits abgeschlossenen Verhandlungsverfahren den jeweiligen Bieter_innen der Zuschlag erteilt?
4. Welche Sonderverfahren für "zusätzliche, nicht vorhergesehene Bau- oder Dienstleistungen" (vgl. § 25 Z 11; vgl. dazu näher 1513 dB, XXIV. GP 55) wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung eingeleitet, durchgeführt oder abgeschlossen? Um Auflistung der in Frage 1 genannten Parameter wird ersucht.
 - a. Laut Rundschreiben seien die Gründe für die Wahl des Sonderverfahrens sind im jeweiligen Vergabeakt genau zu dokumentieren. Warum wurde in den angegebenen Fällen dieses Verfahren gewählt?
 - b. Wurden in den angegebenen Fällen Konkurrenzangebote eingeholt?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
 - c. Warum wurde in den bereits abgeschlossenen Verhandlungsverfahren den jeweiligen Bieter_innen der Zuschlag erteilt?
5. Bei welchen Verträgen wurde von der Durchführung eines neuen Verfahrens für Vertragsänderungen aufgrund von zulässigen "de minimis" – Vertragsänderungen gemäß Abs. 3 Z 1 im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Abstand genommen? Um Auflistung der in Frage 1 genannten Parameter wird ersucht.
6. Bei welchen Verträgen wurde von der Durchführung eines neuen Verfahrens für Vertragsänderungen aufgrund der zulässigen unvorhersehbaren zusätzlichen Beschaffungen gemäß Abs. 3 Z 6. im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie seit 1. März 2020 bis zum Tag der Anfragebeantwortung Abstand genommen? Um Auflistung der in Frage 1 genannten Parameter wird ersucht.
7. Bei welchen Verfahren wurde auf die im Rundschreiben erwähnte elektronische Durchführung eines Vergabeverfahrens auch im Unterschwellenbereich zurückgegriffen? Um Auflistung der in Frage 1 genannten Parameter wird ersucht.

Einleitend verweise ich auf die Voranfragen Zl. 1384/J-NR/2020 vom 3. April 2020, Zl. 1451/J-NR/2020 vom 7. April 2020, Zl. 1526/J-NR/2020 vom 15. April 2020, Zl. 1775/J-NR/2020 vom 28. April 2020 sowie Zl. 1886/J-NR/2020 vom 6. Mai 2020. Alle Vertragsabschlüsse erfolgen immer rechtskonform und entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2018 (BVEerG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 idgF). Die anfragerelevanten Angaben wurden aus verwaltungsökonomischen Gründen tabellarisch zusammengefasst (siehe Beilage). Die Aufträge ergingen dabei im Wege über die Bundesbeschaffungsgesellschaft (BBG), über Direktvergaben im Unterschwellenbereich bzw. Nachbeschaffungen innerhalb bestehender Vertragsbeziehungen.

Direktvergaben erfolgten primär dann, wenn aufgrund von Lieferengpässen ein Abruf über BBG-gelistete Unternehmen nicht möglich war bzw. wenn aufgrund erforderlicher Sicherheitsvorgaben nur spezifische Unternehmen in Frage kamen. Sämtliche Beschaffungsvorgänge sind aktenmäßig dokumentiert. Die Wahl von Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung war erforderlich, weil die Durchführung eines Vergabeverfahrens mit vorheriger Bekanntmachung selbst bei Inanspruchnahme von Angebotsfristen im Ausmaß von 10 bzw. 15 Tagen (verkürzte Fristen nach § 74 BVerG 2018) zu lange angedauert hätte, um den raschen Handlungsnotwendigkeiten im Hinblick auf die damals ungebremste Ausbreitung des Corona-Virus gerecht werden zu können.

Zum Sonderfall der angeführten Repatriierungsflüge sind folgende Punkte anzumerken:

Seitens des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) wurden Repatriierungsflüge zur Rückholung von im Ausland befindlichen österreichischen Reisenden, die auf Grund des zum Erliegen gekommenen Flugverkehrs nicht mehr mit kommerziellen Flügen nach Österreich zurückkehren konnten und Unterstützung bei der Heimreise im Wege einer staatlich organisierten Repatriierung benötigten, beauftragt und abgewickelt. Aufgrund der Einschränkung der öffentlichen Verkehrsverbindungen und der Binnenflüge mussten zusätzlich in einzelnen Ländern Zubringerflüge (brutto Euro 76.264,70.- für insgesamt vier Flüge, in Lateinamerika, Ägypten und zwei auf den Philippinen) oder Bustransfers (Brutto Euro 70.538,94.- für insgesamt 32 Busfahrten) durch die Österreichischen Vertretungsbehörden organisiert werden, wobei die Auftragsvergabe und Abwicklung dieser Flüge und Bustransfers durch die Vertretungsbehörden vor Ort erfolgte. Bei den in der beiliegenden Auflistung genannten Repatriierungsflügen lag der geschätzte Auftragswert jeweils unter Euro 100.000,-, sodass jeweils eine Direktvergabe gemäß § 46 BVerG 2018 zulässig war. Angesichts der hohen Dringlichkeit musste bei der überwiegenden Zahl der Flüge von der Einholung von Vergleichsangeboten Abstand genommen werden; im Falle von Dringlichkeit im Sinne des § 37 Abs. 1 Z 4 BVerG 2018 darf ein Verhandlungsverfahren auch nur mit einem Bieter stattfinden (vgl. § 122 Abs. 3 BVerG 2018). Jeder Beauftragung ging jedenfalls eine Prüfung der Angemessenheit der von der Republik Österreich zu tragenden Kosten voraus, sowohl aufgrund der vor Beauftragung der Flüge eingeholten Angebote als auch im Lichte des gesetzlichen Auftrages des Konsulargesetzes, BGBl. Nr. 40/2019,

Österreicherinnen und Österreicher die unverschuldet im Ausland in Not geraten sind, zu unterstützen.

Aus vergaberechtlicher Sicht lagen jedenfalls (i) ein unvorhersehbares, nicht dem Auftraggeber zurechenbares Ereignis (Ausbreitung COVID-19-Pandemie) sowie (ii) dringliche und zwingende Gründe, die die Einhaltung der vergaberechtlich vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen (die Rückholung österreichischer Bürgerinnen und Bürger im Ausland duldet keinen Aufschub), und ein offenkundiger Kausalzusammenhang zwischen (i) und (ii) vor. Somit sind die Voraussetzungen für Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gemäß § 37 Abs. 1 Z 4 BVergG 2018 im gegenständlichen Fall erfüllt. Für die besondere Dringlichkeit sprach auch, dass sich die Reiseveranstalter außerstande sahen, für Rückflüge, Versorgung vor Ort und gesundheitliche Betreuung in ausreichendem Maße zu sorgen und es zum Teil zu landesweiten Schließungen aller Hotels gekommen ist. Mit Einstellung des kommerziellen Flugverkehrs nahmen die Komplexität und Dimension der Repatriierungsaufgabe erheblich zu.

Das BMEIA trat am 16. März 2020 und in den folgenden Tagen gemeinsam mit der Finanzprokuratur an von Österreich aus operierende Flugverkehrsunternehmen sowie an Reiseveranstalter heran, um einen gemeinsamen Sonderflugplan zu erstellen. Auf diese Weise konnte vielen betroffenen Österreicherinnen und Österreichern die Rückkehr rasch ermöglicht werden. Das BMEIA verständigte sich in enger Abstimmung mit der Finanzprokuratur mit der Austrian Airlines AG, Level Europe GmbH und Lauda Motion GmbH im Rahmen eines am 26. März 2020 abgeschlossenen Kooperationsvertrages auf diese gemeinsame Vorgehensweise, um die Transportkapazitäten auf die Anzahl der Rückkehrwilligen abzustimmen.

Für die gemäß diesem Sonderflugplan abgewickelten - zusätzlich zu den oben angeführten - Repatriierungsflüge erfolgte keine Auftragsvergabe durch das BMEIA im Sinne des BVergG. Die Flugverkehrsunternehmen erhielten lediglich die tatsächlichen Kosten der Flugabwicklung ersetzt; die Plausibilität der Abwicklungskosten wurde Flug für Flug im Auftrag des BMEIA von einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Passagiere hatten einen angemessenen Kostenanteil für den Flug selbst zu tragen. Das BMEIA verpflichtete sich im genannten Kooperationsvertrag, die über diesen von den Passagieren zu tragenden Selbstbehalt hinausgehenden Abwicklungskosten im Rahmen einer Förderung gemäß dem konsularischen Auftrag zu übernehmen. Auf Grund dieser individuellen Förderung des einzelnen Bürgers lag kein wettbewerbsrechtlicher oder vergaberechtlicher Kontext vor. Im Rahmen dieses Kooperationsvertrages wurden 21 Flüge abgewickelt, wobei zwei Flüge davon auch dem Transport von Pflegekräften nach Österreich dienten. Das BMEIA wurde bei Erstellung und Abschluss des Kooperationsvertrages mit den Flugverkehrsunternehmen von der Finanzprokuratur begleitet und beraten. Die Beauftragung und Verrechnung sämtlicher Repatriierungsflüge sowie der Zubringerflüge und Bustransfers wurde im ELAK nachvollziehbar dokumentiert. Derzeit läuft die Einhebung der Kostenbeiträge der

repatriierten Bürgerinnen und Bürger durch die Buchhaltungsagentur im Auftrag des BMEIA. Eine abschließende Aussage über die Gesamtkosten der Repatriierungsflüge wird erst nach Vorliegen und Prüfung aller Schlussrechnungen über Flüge und Bustransfers sowie nach Einhebung aller Kostenbeiträge von Passagieren und Zuerkennung von Förderungen der Europäischen Union im Rahmen des „Union Civil Protection Mechanism“ möglich sein.

Mag. Alexander Schallenberg

